

Doktoratsstudium der Philosophie (Dr. phil.) an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien an der Akademie der bildenden Künste Wien hat nachstehenden Studienplan beschlossen, der vom Senat am 28.04.2020 genehmigt wurde.

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Philosophie hat gemäß § 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in § 1 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern. Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Akademie der bildenden Künste Wien dient in besonderer Weise der historischen und theoretischen Vertiefung sowie der experimentellen Erforschung von Problemstellungen im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften bzw. der jeweiligen gesellschaftlichen Kontexte des künstlerischen und kulturellen Felds. Die Dissertation hat den internationalen wissenschaftlichen Standards im jeweiligen Fachgebiet zu entsprechen.

(2) Das Studium ist entsprechend § 54 Abs. 1 UG 2002 den geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung und Studiendauer

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines geistes- oder kulturwissenschaftlichen oder eines künstlerischen Diplom- oder Masterstudiums bzw. der Abschluss eines Lehramtsstudiums in einem einschlägigen Unterrichtsfach.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund eines anderen gleichwertigen, fachlich in Frage kommenden Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich.

(3) Spätestens ein Jahr nach der Zulassung ist des Weiteren eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, siehe § 4 dieses Curriculums.

(4) Die Studiendauer beträgt 6 Semester. Dies entspricht 180 ECTS Punkten.

§ 3 Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 14 Semesterwochenstunden (oder 20 ECTS Punkten) zu absolvieren. Zumindest drei Lehrveranstaltungen sind in Form von Dissertant_innenseminaren (à 3 ECTS Punkte / 2 SWS) und / oder Privatissima (à 2 ECTS Punkte / 2 SWS) zu absolvieren. Die übrigen Lehrveranstaltungen sind als frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Akademie der bildenden Künste Wien oder einer anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und müssen einen inhaltlichen Bezug zur Dissertation

aufweisen bzw. das Studium sinnvoll ergänzen. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen sind in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten.

(2) Ergebnisse der Dissertation sind zumindest einmal während des Studiums öffentlich an der Akademie der bildenden Künste Wien (z.B. im Rahmen der Graduiertenkonferenz) oder bei nationalen bzw. internationalen Konferenzen zu präsentieren.

(3) Dissertant_innen und Betreuer_innen führen periodische (jedenfalls jährliche) Feedbackgespräche über den Studienfortgang. Es wird empfohlen, diese Gespräche in Form von Protokollen zu dokumentieren.

(4) Das Studium wird nach Erbringung aller Leistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 8) und der Veröffentlichung der Dissertation (siehe § 9) abgeschlossen.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens, Dissertationsvereinbarung

(1) Die_der Studierende hat innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium einen Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer die Betreuungszusage enthaltenden Dissertationsvereinbarung beim zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen.

(2) In der Dissertationsvereinbarung, die in deutscher oder englischer Sprache einvernehmlich zwischen einer promovierenden und mindestens einer betreuenden Person abgeschlossen wird, verpflichtet sich eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, die Dissertation zu betreuen. Ist aus inhaltlichen Gründen – vornehmlich solchen der Transdisziplinarität – eine Betreuung durch zwei Betreuer_innen sinnvoll, ist dies in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten und die Betreuungszusage durch die_den Zweitbetreuer_in beizubringen.

(3) Neben der Betreuungszusage enthält die Dissertationsvereinbarung jedenfalls:

- a. Namen der_s Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
- b. Namen der_s Betreuer_s_in (bzw. Namen der Betreuer_innen)
- c. Thema der Dissertation
- d. die Sprache, in der die Dissertation verfasst und die Defensio abgehalten wird;
- e. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt
- f. die frei wählbaren Lehrveranstaltungen
- g. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Studierenden und Betreuenden
- h. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(4) Die Dissertationsvereinbarung kann im Laufe des Studiums von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen, etwa mit den Protokollen der Feedbackgespräche, (§ 3 Abs. 3) ergänzt werden. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 5 Betreuungsbefugnis, Betreuer_in

(1) Universitätslehrer_innen der Akademie der bildenden Künste Wien mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen.

(2) Im Falle einer Zweitbetreuung ist die/der Zweitbetreuer_in grundsätzlich aus dem Personenkreis gemäß Abs. 1 zu wählen. In besonders zu begründenden Fällen ist das studienrechtlich zuständige Organ berechtigt, auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Betreuung und Beurteilung der Dissertation nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist. Zweitbetreuer_innen sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem Betreuer_in heranzuziehen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium der Philosophie ist eine schriftliche Dissertation zu verfassen, die durch als notwendig oder hilfreich ausgewiesene Materialien anderer Medien ergänzt werden kann.

(2) Die Dissertation umfasst 160 ECTS Punkte.

(3) Das Thema der Dissertation ist aus dem Bereich „Kunst- und Kulturwissenschaften“ zu entnehmen bzw. soll mit diesem in einem sinnvollen Zusammenhang stehen.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Promovierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Autor_innen gesondert beurteilt werden können.

(5) Bis zur Einreichung der Dissertation sind sowohl ein Wechsel der Betreuung als auch des Themas möglich. Änderungen müssen vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt werden. Bei einem Wechsel der Betreuung ist eine neue Dissertationsvereinbarung abzuschließen; eine Themenänderung muss durch einen Zusatz zur bestehenden Dissertationsvereinbarung vermerkt werden.

(6) Die Dissertation ist beim studienrechtlich zuständigen Organ in zweifacher Ausfertigung sowie elektronisch als pdf-Dokument einzureichen. Außerdem ist eine Liste mit drei ~~fünf~~ Personen mit *venia docendi* gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 aus dem Fach der Dissertation oder einem nahe verwandten Fach einzureichen, die mit der Verfassung eines externen ~~zweiten~~ Gutachtens zur Dissertation durch das studienrechtlich zuständige Organ beauftragt werden können. Zur Auswahl der_~~des~~ externen Gutachter_s_in wird ein Gutachten-Board (bestehend aus drei Mitgliedern der Curriculum Kommission mit Stimmrecht sowie des studienrechtlichen Organs und der erstbetreuenden Person mit jeweils nur beratenden Funktionen) eingerichtet. Dieses Board legt fest, welche Person zunächst für das externe Gutachten angefragt wird und in welcher Reihenfolge die Liste der drei potentiellen Gutachter_innen bei Absagen abzuarbeiten ist. Das studienrechtlich zuständige Organ legt den Gutachter_innen die Dissertation zur Begutachtung vor, die binnen höchstens vier Monaten zu erfolgen hat.

§ 7 Begutachtung, Beurteilung

(1) Die_~~der~~ Betreuer_in verfasst nach Abgabe der Dissertation ein internes Gutachten. Im Fall einer Zweitbetreuung verfasst die_~~der~~ Zweitbetreuer_in ein zweites internes Gutachten.

(2) Das studienrechtlich zuständige Organ beauftragt jene ~~eine~~ Person mit Lehrbefugnis mit der Erstellung eines externen Gutachtens, die vom Gutachten-Board ausgewählt wurde.

Sollten alle drei Gutachter_innen absagen, geht die Liste der drei Personen über das Gutachten-Board zurück an die Erstbetreuenden.

(3) Die Gutachten enthalten jeweils eine Darstellung der Thematik der Dissertation, der Herangehensweise (Methodik), eine Einordnung der Dissertation in den Stand der Forschung zur Thematik sowie eine zusammenfassende Beurteilung. Außerdem enthalten die Gutachten eine Benotung (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend).

(4) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten aus den insgesamt zwei (bei nur einer Betreuung) oder drei (bei zwei Betreuer_innen) Gutachten.

(5) Die Gutachten werden der_m Studierende_n und dem Prüfungssenat durch das studienrechtliche Organ übermittelt.

§ 8 Defensio

(1) Das Studium wird mit einer mündlichen Präsentation und Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einem Prüfungssenat abgeschlossen.

(2) Die Defensio ist öffentlich.

(3) Die Anmeldung zur Defensio beim studienrechtlich zuständigen Organ kann erfolgen wenn:

1. Die positive Beurteilung der Teilnahme an den in der Dissertationsvereinbarung festgelegten Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 vorliegt
2. Eine positive Gesamtnote der Dissertation vorliegt. (§ 7 Abs. 4)

(4) Der Prüfungssenat wird vom studienrechtlichen Organ eingesetzt. Er besteht jedenfalls aus der_dem Betreuer_in, der_dem Zweitbetreuer_in (sofern zutreffend), der_dem Ersteller_in des externen Gutachtens sowie einem Mitglied der Curriculakommission für Doktoratsstudien, das nicht in die Betreuung bzw. Begutachtung der Dissertation eingebunden war. Ein Mitglied ist auf Vorschlag der zuständigen Curricula-Kommission zum/zur Vorsitzenden zu bestellen. Der Prüfungssenat hat die Defensio mit einer Note zu beurteilen.

(5) Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Note der Defensio. Ergeben sich bei der Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Bei einem Wert bis zu 1,5 lautet die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, bei einem Wert von 1,6 bis 4,5 wird die Note „bestanden“, ab einem Wert von 4,6 wird die Note „nicht bestanden“ vergeben.

(6) Die Defensio kann frühestens zwei Wochen nach Vorliegen der Gutachten abgehalten werden.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Nach positiver Absolvierung der Defensio ist die Dissertation folgendermaßen zu veröffentlichen:

1. Übergabe an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien
2. Übergabe an die Nationalbibliothek

3. Weiters wird eine elektronische Datei der Dissertation an die Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien übergeben, um diese im institutionellen Repositorium der Akademie der bildenden Künste Wien langfristig zu archivieren. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verfasserin/des Verfassers kann die Dissertation auf diesem Wege darüber hinaus auch online zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Doktoratsstudiums der Philosophie und nachgewiesener erfolgter Veröffentlichung der Dissertation wird der akademische Grad „Doktorin/Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr.in phil.“/„Dr. phil.“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Philosophie ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Die Curriculakommission für die Doktoratsstudien hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2024 abzuschließen.